

98. Die Beweislast bei der negativen Feststellungsklage.

C.P.D. §§. 231. 253.

III. Civilsenat. Urtr. v. 13. April 1883 i. C. P. (Wekl. u. Widerkl.)
 w. W. (Kl. u. Widerbekl.) Rep. III. 460/82.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Nachdem eine unter den Parteien bestandene offene Handelsgesellschaft durch Eröffnung des Konkurses aufgelöst und das Konkursverfahren schon seit mehreren Jahren beendigt war, stellte der Kläger gegen den Beklagten eine Klage an, in welcher er unter Darlegung der näheren Umstände ausführte: er habe von dem Beklagten aus diesem Gesellschaftsverhältnisse nach Maßgabe des Geschäftsanteiles noch 13 267,55 *M* zu fordern, nämlich von einem Darlehn, welches er, Kläger, der Gesellschaft vorgestreckt habe, 10 000 *M*, an sonstigen Vorschüssen 1156,80 *M*, sein vertragsmäßiges Geschäftsleitungshonorar mit 600 *M* und für von ihm bezahlte Gesellschaftsschulden 1510,75 *M*; von dieser seiner Gesamtforderung wolle er jedoch zur Zeit nur 300 *M* einklagen, zu deren Zahlung er den Beklagten zu verurteilen bitte. Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, erhob auch zugleich Widerklage auf Grund des §. 253 C.P.D. mit dem Antrage, festzustellen, daß er dem Kläger die in der Klage gedachten 13 267,55 *M* nicht schuldig

sei, und trug zur Begründung beider Anträge vor: die erste Klageforderung sei an sich richtig, jedoch durch Verjährung und Verzicht erloschen und eventuell mit größeren Gegenforderungen zu kompensieren; die drei übrigen Forderungen stelle er ihrem Grunde nach in Abrede unter Ablehnung aller vom Kläger zur Substanziierung derselben behaupteten Thatfachen, eventuell seien auch sie durch dieselben Einreden elidiert. Die erste Instanz verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage unter Abweisung seiner Widerklage. Die zweite Instanz wies die vom Beklagten eingelegte Berufung als unbegründet zurück und motivierte diese Entscheidung dahin: die gegen die erste Klageforderung vorgebrachten Einreden seien unbegründet; da diese sonach liquide Forderung den eingeklagten Betrag schon übersteige, so sei für die Entscheidung über die Klage eine Prüfung der übrigen Klageforderungen nicht erforderlich; die Widerklage sei in betreff der ersten Klageforderung durch die Liquidität derselben widerlegt; in betreff der übrigen Klageforderungen sei davon auszugehen, daß der Beklagte und Widerkläger den Grund der Widerklage, der in der Nichtexistenz dieser Forderungen bestehe, zu beweisen habe, sein bloßes Abzuleugnen derselben könne die Widerklage nicht begründen; es komme also nur noch auf die Prüfung der von ihm vorgeschützten Einreden an, und dieselben seien auch hier als unbegründet anzusehen.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des Berufungsgerichtes in betreff der Widerklage aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte und Widerkläger hat die hier in Rede stehenden drei Klageforderungen ihrem Grunde nach bestritten, indem er sämtliche vom Kläger zur Begründung derselben behaupteten Thatfachen in Abrede stellt. Die Vorinstanz ist der Meinung, daß dieses Leugnen der angeblichen Ansprüche des Widerbeklagten die Widerklage nicht zu tragen vermöge, indem sie davon ausgeht, daß der Widerkläger zur Begründung der von ihm angestellten negativen Feststellungsklage die Nichtexistenz der von ihm bestrittenen Forderungen des Widerbeklagten zu beweisen habe.

Diese Annahme ist rechtsirrtümlich.

Die vorliegende Widerklage ist die im §. 253 C.P.O. zugelassene

sogenannte Präjudizial-Inzidentklage. Die Frage der Beweislast ist aber für diese Klage, wie auch die Vorinstanz annimmt, nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, wie für die Feststellungsklagen des §. 231 C.P.D. Die Bestimmung des §. 253 ist nur eine besondere Anwendung der im §. 231 a. a. D. getroffenen allgemeinen Vorschrift; daß nach §. 231 a. a. D. die Zulässigkeit der Feststellungsklage bedingende rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen richterlichen Feststellung ist für die Inzidentklagen des §. 253 a. a. D. immer schon von selbst dadurch gegeben, daß dieselben ein Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des unter den Parteien bereits obschwebenden Hauptprozesses abhängig ist, zum Gegenstande haben.

Die Frage der Beweislast, welche gleichbedeutend ist mit der Behauptungslast, gehört dem materiellen Rechte an. Der §. 231 a. a. D. greift in diese Frage nicht ein; dies erkennen auch die Motive an, indem sie es als selbstverständlich bezeichnen, „daß durch die Zulassung der Feststellungsklage eine Änderung in der Beweislast hinsichtlich der Existenz oder Nichtexistenz des Rechtsverhältnisses, bezw. der Echtheit oder Unechtheit der Urkunde nicht herbeigeführt wird“. Das Gebiet des materiellen Rechtes wird in dem §. 231 a. a. D. nur dadurch berührt, daß derselbe eine Bestimmung trifft über die an sich gleichfalls dem materiellen Rechte angehörigen Voraussetzungen, unter welchen eine Klage angestellt werden kann.

Die Lehre von der Behauptungs- und Beweislast wird beherrscht von dem Grundsatz, daß derjenige, welcher einen Anspruch geltend macht, die den Anspruch begründenden Thatsachen, und derjenige, welcher die Aufhebung eines Anspruches seines Gegners geltend macht, die den Anspruch aufhebenden Thatsachen zu behaupten und zu beweisen hat. Die prozessuale Parteirolle ist für die Verteilung der Beweislast ohne Bedeutung. Wenn man den maßgebenden Grundsatz in Bezug auf den Kläger, wie von der Vorinstanz geschehen, dahin ausdrückt, daß der Kläger den Grund seiner Klage zu beweisen habe, so darf man unter dem Grunde der Klage nur den Grund des durch die Klage geltend gemachten Anspruches verstehen und die materielle Behauptungs- und Beweislast nicht mit der prozessualen Darlegungspflicht identifizieren. Jede Partei kann durch die Rücksichtnahme auf den Zusammenhang ihres Vortrages und ins-

besondere die klagende Partei auch durch die ihr infolge ihres Vorgehens im Parteivortrage obliegende Bezeichnung des Streitgegenstandes zu mannigfachen tatsächlichen Anführungen sich genötigt sehen, welche außerhalb des Bereiches ihrer Beweislast liegen; bei den auf Abwehr eines Anspruches des Beklagten gerichteten Klagen bringt es außerdem schon die an den Klageantrag, wie an jeden prozessualischen Antrag, zu stellende Anforderung der Bestimmtheit und die nötige Motivierung des Klageantrages mit sich, daß der Kläger sich über die Beschaffenheit des angeblichen Anspruches des Beklagten bestimmt auszusprechen und das Vorhandensein desselben in Abrede zu stellen hat. In dieser Weise wird auch bei der negativen Feststellungsklage der Kläger sowohl zum Zwecke der Formulierung und Motivierung seines Klageantrages, als auch zum Zwecke des ihm obliegenden Nachweises seines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen richterlichen Feststellung genötigt, mit der Bezeichnung und Verneinung des vom Beklagten in Anspruch genommenen Rechtes voranzugehen, ohne daß man hieraus den Schluß ziehen darf, daß er auch den Beweis aller seiner somit benötigten positiven und negativen Anführungen zu übernehmen schuldig sei.

Die Feststellungsprozesse des §. 231 a. a. O. kann man sich zerlegt denken in ein Vorverfahren, welches die Zulässigkeit der Klage zum Gegenstande hat, und ein gleichzeitiges Hauptverfahren, welches die Verhandlung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses befaßt. Der den positiven und negativen Feststellungsklagen gemeinsam zu Grunde liegende Klageanspruch ist durch die Vorschrift des §. 231 a. a. O. gegeben; er richtet sich auf die Zulassung der Klage und somit auf die Verpflichtung des Beklagten, sich auf die Verhandlung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses einzulassen. Er ist in dieser seiner bloß formellen Richtung mit dem Ansprüche verwandt, welcher den gemeinrechtlichen Provokationsklagen *ex lege diffamari* und *ex lege si contendat*, die die Civilprozeßordnung durch die Feststellungsklagen überflüssig machen will, zu Grunde liegt und dahin geht, daß der Provokationsbeklagte schuldig sei, sein angebliches Recht gegen den Provokationskläger durch Klage geltend zu machen. Der Grund des durch die Feststellungsklage verfolgten Anspruches besteht, der Vorschrift des §. 231 a. a. O. gemäß, nur darin, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen richterlichen

Feststellung habe. Dieser Klagegrund ist, soweit das bezeichnete Vorverfahren in Betracht kommt, der einzige Gegenstand der Behauptungs- und Beweislast des Klägers. Durch die Erbringung dieses Beweises — und infolge der Gleichzeitigkeit der Verhandlung über die Hauptsache schon durch die Erhebung der Klage für den Fall der Erbringung dieses Beweises — wird der Beklagte zur Einlassung auf die Verhandlung über die Hauptsache verpflichtet. Wie die Beweislast in betreff der Hauptsache sich verteilt, hängt dem obigen nach nicht von der Parteirolle, sondern nur von der materiellen Sachlage ab. Hieraus folgt, daß, wenn die Klage gerichtet ist auf die Feststellung des Nichtbestehens eines vom Beklagten in Anspruch genommenen Rechtsverhältnisses, der Beklagte, sofern er überhaupt bei der Geltendmachung dieses Rechtsverhältnisses beharren will, den Beweis der Begründung desselben zu führen hat. Diese Beweislast des Beklagten kann jedoch durch den Inhalt des Klagevortrages bereits ihre tatsächliche Erledigung gefunden haben. Wenn der Klagevortrag ergibt, daß der Kläger die Entstehung des Rechtsverhältnisses nicht in Abrede stellt, vielmehr die Bestreitung der Existenz desselben nur durch Behauptung von Umständen, durch welche dasselbe wieder aufgehoben worden sei, begründen will, so erübrigt nur noch die Verhandlung und Entscheidung über die von dem Kläger zu behauptende und zu beweisende Wieder-
aufhebung des Rechtsverhältnisses.

Mit dieser Auffassung der Frage der Beweislast stimmen auch die Schriftsteller, welche sich mit derselben näher beschäftigt haben, fast durchweg überein.

Degenkolb, Einlassungszwang S. 328, sagt in prinzipieller Erfassung der Frage:

„An die Stelle der formellen provocatio ad agendum setzt die negative Feststellungsklage den materiellen Zwang ad probandum.“

Auf derselben Grundanschauung beruht der die konkrete Gestaltung der Beweislast ins Auge fassende Ausspruch von Weißmann, Feststellungsklage S. 104:

„Beruht die negative Feststellungsklage auf Negation der Entstehung eines Rechtsverhältnisses, so ist dieselbe vom Beklagten zu erweisen; gründet sie sich auf Einredethatsachen, so liegt der Beweis dem Kläger ob.“

Im gleichem Sinne sprechen sich aus: Dernburg, Preussisches

Privatrecht 3. Aufl. Bd. 1 S. 278, und von den Kommentatoren zur Zivilprozeßordnung in ihren Anmerkungen zum §. 231: Petersen, Endemann, Bülow und Seuffert (2. Aufl.), während Struckmann sich unbestimmt äußert, und nur Gaupp Bd. 2 S. 15 die entgegengesetzte Ansicht vertritt. (Die übrigen Kommentatoren begnügen sich mit der Wiederholung des oben angeführten Ausspruches der Motive zur Zivilprozeßordnung.)

Auch das von der Vorinstanz angeführte Urteil des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 15. Juni 1881 (abgedruckt auszugsweise in Seuffert, Archiv Bd. 37 Nr. 2 und vollständig in Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 839) steht, selbst abgesehen davon, daß der daselbst in Bezug genommene §. 2 preuß. A.G.D. I. 32 den vorliegenden gemeinrechtlichen Fall nicht berührt, mit der obigen Ansicht nicht in Widerspruch. Denn daselbe kommt im allgemeinen nur zu dem Resultate, daß bei der negativen Feststellungsfrage dem Beklagten nicht schlechthin der Beweis der Nichtexistenz des Rechtsverhältnisses obliege, und im einzelnen begründet es die Abweisung der damaligen Klage damit, daß der Beklagte theils den Beweis seines rechtlichen Interesses nicht erbracht habe, theils es an der bestimmten Bezeichnung des betreffenden Rechtsverhältnisses habe fehlen lassen und daß endlich ein ihm obliegender, nach der Sachlage präjudizieller Beweis seiner Vertragserfüllung nicht geführt worden sei.¹

Die Unrichtigkeit der Ansicht der Vorinstanz zeigt sich aber auch noch an der Unzulässigkeit der praktischen Ergebnisse, zu welchen dieselbe führen könnte, wenn auf die angestellte negative Feststellungsfrage der Beklagte die positive Widerklage erheben würde. Wenn nach der Ansicht der Vorinstanz der Kläger zur Begründung seiner Klage die Nichtexistenz des Rechtsverhältnisses und der Widerkläger zur Begründung seiner Widerklage die Existenz desselben beweisen müßte, so könnte nicht bloß der Fall eintreten, daß beim Mißlingen beider Beweise beide Klagen abzuweisen wären, und würde sonach der §. 231 a. a. D. nicht einmal die Sicherheit bieten, durch Verbindung von Klage und Widerklage ein die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des

¹ Dagegen findet sich ein mit der Ansicht des Berufungsgerichtes übereinstimmender, jedoch nur beiläufiger Ausspruch in dem in den Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 7 Nr. 116 S. 375 mitgetheilten Urtheile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes.

Rechtsverhältnisses nach beiden Seiten hin erledigendes Urteil herbeiführen zu können; es würde sogar, wenn beide Teile ihren Beweis nur durch Eideszuschreibung anträten, das Gericht in die Lage kommen können, jedem Teile einen Eid aufzuerlegen, welcher dem Inhalte des gleichzeitig dem anderen Teile auferlegten Eides widersprechend wäre, und die Abweisung der beiderseitigen Klagen durch die Ableistung der sich widersprechenden Eide begründen zu müssen.

Für den vorliegenden Fall einer auf Grund des §. 253 C.P.D. angestellten Feststellungsklage ergibt sich aber noch aus dem Inhalte dieses Paragraphen ein besonderer Grund für die Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Ansicht. Die Inzidentklagen des §. 253 a. a. D. können nur gerichtet werden auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung der Hauptsache abhängig ist. Dieselben können also nur gerichtet werden auf die Abgabe einer Entscheidung, welche, da sie für die Entscheidung des Hauptprozesses präjudiziell ist, auch ohne die Inzidentklage schon durch die Verhandlung der Hauptsache erfordert, jedoch, bei der Bestimmung des §. 293 über den Umfang der Rechtskraft der Urteile, an sich und ohne die Inzidentklage der Rechtskraft nicht fähig sein würde. Der Zweck der Inzidentklage ist demnach nur darauf gerichtet, daß die schon an sich erforderliche Entscheidung in der Form eines der Rechtskraft fähigen Urtheiles abgegeben werde. Daraus folgt aber, daß die über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses abzugebende Entscheidung für die Hauptklage und für die Inzidentklage, soweit der Antrag der letzteren reicht, eine identische sein muß und demnach nur auf Grund desselben thatsächlichen Materiales ergehen kann.“...